

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0039/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **08.04.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet in der Onlineausgabe am 16.01.2024 unter der Überschrift „Der Killer hielt die Waffe ins Auto, drückte dreimal ab“ über die Tötung einer Frau auf dem Standstreifen einer Autobahn. Der Beitrag ist mit einem Foto des Opfers bebildert.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der mutmaßliche Täter werde als „Killer“ bezeichnet und damit vorverurteilt. Ein Urteil liege aber noch nicht vor. Zudem werde dort ein Bild des Opfers gezeigt, das scheinbar auf einer Trauerveranstaltung abfotografiert worden sei. Es erscheine zweifelhaft, ob die Getötete bzw. ihre Angehörigen mit der Verbreitung des Fotos in der Zeitung einverstanden gewesen seien.

III. Die Rechtsabteilung der Zeitung verweist auf die früheren „Killer“-Fälle, die bislang vertagt worden seien, bis die vom Plenum eingesetzte Arbeitsgruppe sich positioniert habe. Die Rechtsabteilung geht daher von einer erneuten Vertagung aus.

IV. Der Rechtsabteilung wurde am 21.02.2024 mitgeteilt, dass die Arbeitsgruppe getagt hat, der Fall voraussichtlich entschieden wird und sie daher um eine inhaltliche Stellungnahme gebeten wird.

V. Die Rechtsabteilung übermittelt die ergänzende Stellungnahme der Chefredaktion. Diese teilt mit, die möglicherweise neue Sichtweise der Presseselbstregulierung solle als Vorgabe für die Spruchpraxis der Beschwerdeausschüsse (vgl. auch Sitzungsprotokoll Plenum des Deutschen Presserats vom 13. September 2023, dort Seite 4, Ziffer 4.c.) erst am 13. März 2024 in der Plenums-Sitzung diskutiert werden. Im letzten Schreiben führe der Presserat aus, dass diese Beschwerde dann voraussichtlich - nachdem die Arbeitsgruppe die Grundsatzfrage zur Verwendung des Begriffs "Killer" geklärt und im Plenum diskutiert habe - im Beschwerdeausschuss am 14.03.2024 behandelt werden solle. Die Redaktion meine, dass dies nicht möglich sei und beide Beschwerden erst auf die Tagesordnung der Juni-Sitzung gehören, weil der Beschwerdegegnerin eine "verbindliche Auslegung" des Begriffs "Killer" durch die Presseethik – die fortan „in der Spruchpraxis der Beschwerdeausschüsse gelten soll“ (zit. Sitzungsprotokoll Plenum vom 13. September 2023, a.a.O.) bekannt sein müsse, bevor sie zu entsprechenden Beschwerden fundiert Stellung nehmen könne.

Mit anderen Worten: Einer Behandlung der o.g. Beschwerde bereits in der Ausschusssitzung am 14. März 2024 werde widersprochen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass die Berichterstattung gegen die Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.2 des Pressekodex verstößt. Ausschlaggebend war die identifizierbare Abbildung des Opfers. Ein öffentliches Interesse an dem Foto bestand nach Ansicht des Ausschusses nicht, eine Einwilligung der Hinterbliebenen zur Veröffentlichung lag ebenfalls nicht vor. Der Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex wurde verletzt. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen im vorliegenden Fall gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Vorgang.

II. Der Ausschuss erkannte keinen ethischen Verstoß in der Bezeichnung „Killer“ in der Überschrift. Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich angesichts der Umstände offenkundig um eine gezielte Tötungsabsicht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls einstimmig.